

ALLIANZ GEGEN HANDELSHEMMNISSE

HANDELSchweiz

Commerce Suisse | Commercio Svizzera | Swiss Trade

SWISS RETAIL FEDERATION

PROMARCA 

konsumenten
forum 



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung
3003 Bern

Per e-mail an:

Oekonomie+Umweltbeobachtung@bafu.admin.ch
rolf.qurtner@bafu.admin.ch

30. September 2013

Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juli 2013 haben Sie betroffene Kreise eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Die „Allianz gegen Handelshemmnisse“ reicht ergänzend zu Eingaben ihrer Mitglieder eine eigene Stellungnahme ein.

In der Allianz wirken economiesuisse, der Branchenverband des Detailhandels (Swiss Retail Federation SRF), der Dachverband des Schweizerischen Handels (Handel Schweiz), der Schweizerischen Markenartikelverband (Promarca), der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) und das Konsumentenforum (kf) zusammen. Gemeinsames Ziel ist der rasche Abbau von Regulierungen, die den grenzüberschreitenden Handel behindern, der Abschottung des Schweizer Marktes Vorschub leisten und die Produkte verteuern. Helvetische Spezialvorschriften sollen besser mit den ausländischen in Übereinstimmung gebracht werden.

Die vorgeschlagene Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) läuft den Bestrebungen zum Abbau von Handelshemmnissen teils zuwider. Die Allianz hat starke Vorbehalte gegenüber den geplanten Vorschriften für Produkte. Nach unseren Einschätzungen droht eine Überreglementierung und Verschärfung der Problematik „Hochkosteninsel Schweiz“. Soweit die neu eingeführten Informationsvorschriften zur Schaffung von neuen Handelshemmnissen führen, schaden sie der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Sie schränken ausserdem die Wahlfreiheit der Konsumenten empfindlich ein. Diese Vorschriften sind umso verfehlter, als die gleichen Produkte ohne die Auflagen im "kleinen Grenzverkehr" erworben und in die Schweiz eingeführt werden könnten. Damit würde der Einkaufstourismus nur noch zusätzlich zum Schaden der Binnenwirtschaft angeheizt. Eine Wirkungsanalyse fehlt völlig und die Allianz bezweifelt, dass ein Alleingang der Schweiz die Umweltsituation spürbar verbessert. Produktvorschriften inklusive Deklarationen sind nur im Einklang mit den ausländischen Vorschriften, insbesondere denjenigen in den Nachbarländern, akzeptabel.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Der neu vorgeschlagene Artikel 35 E-USG überträgt dem Bundesrat pauschal zahlreiche neue Kompetenzen für Eingriffe, ohne ihn zu verpflichten, das ausländische Umfeld einzubeziehen. Kritisch sind vor allem die Artikel 35 d bis g E-USG. Die darin enthaltenen Bestimmungen (Informationspflicht über Produkte, Berichterstattungsvorschriften über Rohstoffe und Produkte, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und an die Sorgfaltspflicht) sollen gemäss Vorlage helfen, die durch Rohstoffe und Produkte verursachte Umweltbelastung zu reduzieren.

Der Bundesrat soll beispielsweise Anbieter von Produkten mit „erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ verpflichten können, die Konsumentinnen und Konsumenten über die Umwelteigenschaften dieser Produkte zu informieren (z.B. bezüglich Wasserverbrauch, Treibhausgasemissionen). Selbst Anbieter, welche bereits von sich aus ohne gesetzliche Pflicht informieren, können angehalten werden, die besonderen Anforderungen des Bundesrates zusätzlich einzuhalten. Weiter soll der Bundesrat ökologische Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten erlassen (z.B. Verzicht auf gewisse Chemikalien bei der Herstellung) oder ebensolche verbieten können. Damit würde die Auswahl für die Konsumenten in der Schweiz drastisch eingeschränkt, denn es ist fraglich, ob für den kleinen Markt spezielle Serien angefertigt würden. Unternehmen können verpflichtet werden, die Auswirkungen ihrer Rohstoffe und Produkte auf die Umwelt beurteilen zu müssen und dem Bund Bericht zu erstatten. Der Bundesrat kann die Einfuhr bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen und den Inverkehrbringern vorschreiben, über welche Informationen sie verfügen müssen. Hersteller, Importeure und Händler können angewiesen werden, geeignete Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten zu treffen.

All dies ist sinnvoll, wenn es im internationalen Rahmen geschieht. Viele Unternehmen verfolgen auch aus eigenem Antrieb eine entsprechende Informationspolitik, etwa um sich von Konkurrenten im Markt abzuheben. Die vorgeschlagenen Massnahmen eignen sich aber nicht für einen schweizerischen Alleingang. Die Umwelt macht nicht an der Landesgrenze Halt. Entsprechend muss der Produktkreislauf global betrachtet werden. Der Schweizer Markt ist zu klein, um für Produzenten weltweit wegweisend zu wirken. Der Sonderzug der Schweizer Regulatoren führt auf das Stumpengleis der Isolation ohne Besserung für die Umwelt. Die geplanten Regelungen bringen den betroffenen Schweizer Unternehmen erhebliche zusätzliche administrative und bürokratische Belastungen und benachteiligen sie gegenüber ausländischen Firmen. Die Produktion, der Handel, Import und Export werden erschwert und die Produkte in der Schweiz künstlich verteuert.

Aus der Vorlage sowie dem Begleitbericht ist nicht ersichtlich, wie eng die Definition einer „erheblichen Umweltbelastung“ auszulegen ist. Die Auswirkungen dieses Artikels sind daher heute nicht klar abschätzbar. Der offensichtliche beträchtliche Mehraufwand und die Abschottung lassen sich aber nur vermeiden, wenn solche Eingriffe in Abstimmung mit den internationalen Entwicklungen erfolgen. Diese Verpflichtung für die Schweizer Regulatoren fehlt aber in der Vorlage. Vielmehr wird den Schweizer Behörden ins Blaue hinaus ein Blankocheck ausgestellt. Sie werden nicht einmal dazu verpflichtet, ihre Eingriffe transparent zu begründen und regelmässig auf die Verhältnismässigkeit kritisch zu überprüfen. Ob die Konsumentenseite die vorgeschlagenen detaillierten Informationen für ein ökologischeres Konsumverhalten tatsächlich nutzen oder ob sie wegen der komplexen Zusammenhänge nicht einfach einer Überinformation ausgesetzt werden, bleibt offen. Die Produkte werden aber sicher teurer und das Angebotsvielfalt wird eingeschränkt. Abzusehen ist, dass die Konsumenten noch stärker ins grenznahe Ausland ausweichen werden.

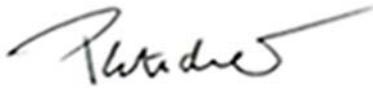
Die Allianz lehnt daher die in Artikel 35 E-USG vorgesehenen Bestimmungen ab, soweit sie zu Handelshemmnissen führen. Sie sind weder zielführend, noch verhältnismässig. Eine Revision des USG muss zwingend in enger Abstimmung mit den internationalen und insbesondere den europäischen Vorschriften geschehen. Die in der Vorlage enthaltenen Vorschriften gehen deut-

lich über die (geplanten) EU-Vorschriften hinaus. Wird das Gesetz gemäss Vorschlag des BAFU umgesetzt, führt dies zum Aufbau von Handelshemmnissen, einer Verteuerung der Schweizer Produktion und der Produkte in der Schweiz. Im internationalen Wettbewerb werden die Schweizer Unternehmen benachteiligt, ebenso wie die Konsumenten in der Schweiz. Die Deklarationspflicht muss in der Schweiz vereinfacht, nicht erschwert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen der „Allianz gegen Handelshemmnisse“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pletscher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thomas Pletscher
economiesuisse, Mitglied der Geschäftsleitung